

Bescheid

I. Spruch

- Der **Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH** (FN 268007 d beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 102/2011, für den Zeitraum vom 21.04.2013 bis zum 21.07.2013 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sand in the City“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 25.04.2013 bis 08.09.2013 stattfindende Veranstaltung „Sand in the City“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt.

Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das Wortprogramm umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung für Interessierte und potenzielle Besucher. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 20 %. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. In Bezug auf die Veranstaltung wird die redaktionell gestaltete Rubrik „Wiener Strandreport“ gesendet. Diese bietet Wissenswertes und Hintergrundinformationen wie Anreise, Programmänderungen und sportliche Angebote im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

Zudem wird die Rubrik „Was ist los am Strand“ ausgestrahlt, die zu kulinarischen Erlebnissen, aktuellen Programmhighlights für Groß und Klein informiert und das Publikum in den Mittelpunkt rückt. Besucher der Veranstaltung melden sich mit Empfehlungen, Wünschen und Erlebnissen zu Wort. Beide Rubriken werden zumindest sechs Mal am Tag zur vollen oder zur halben Stunde ausgestrahlt, wobei Verschiebungen im Ausmaß von bis zu sechs Minuten vor oder nach diesen Zeitpunkten eintreten können. Die Dauer dieser Programmteile beträgt – abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall – jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

Weiters werden im Programm die im Rahmen der Veranstaltung „Sand in the City“ geplanten Einzelveranstaltungen berücksichtigt. Im Rahmen der Eventveranstaltung „Sand in the City“ ist unter anderem die Veranstaltung „Salsa in the City“ geplant, die sich dem größten Open Air Salsa Spektakel bei „Sand in the City“ widmet. Die wöchentliche Veranstaltung „Salsa in the City“ wird voraussichtlich jeden Samstag von 17:00 bis 23:30 Uhr stattfinden. Als besonderes Highlight ist jeden Samstag um etwa 22:00 Uhr eine Salsa Show mit nationalen und internationalen Künstlern geplant. Zusätzlich ist einmal im Monat an einem Dienstag oder an einem Donnerstag im Rahmen der Veranstaltung „Sand in the City“ eine Veranstaltung der Wiener Exekutive unter dem Namen „Red Passion Night“ geplant und jeden Freitagabend gibt ein renommierter DJ live der Veranstaltung „Sand in the City“ die Ehre.

In Form einer Vorberichterstattung wird LoungeFM die Wienerinnen und Wiener als auch die Touristen umfassend über die Vorbereitungsmaßnahmen informieren und countdown-ähnlich über die Eröffnungsveranstaltung berichten.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. erlischt – unbeschadet der Befristung – jedenfalls mit der rechtskräftigen bzw. rechtswirksamen Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G in dem durch die Ausschreibung vom 23.08.2012, KOA 1.193/12-047, gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G eingeleiteten Verfahren.
3. Der **Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach den Spruchpunkten 1. und 2. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, hat die **Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT93201129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.101/13-007“, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 04.03.2013 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) per E-Mail ein Schreiben ein, mit welchem die Entspannungsradio Gesellschaft mbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 21.04.2013 bis zum 21.07.2013 für die Veranstaltung „Sand in the City“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ beantragte.

Mit Schreiben der KommAustria vom 06.03.2013 wurde die Antragstellerin zur Stellungnahme hinsichtlich der geplanten Produktion des Programmes aufgefordert.

Mit Schreiben vom 08.03.2013 führte die Entspannungsradio Gesellschaft mbH aus, dass sich die Antragstellerin zur Umsetzung der beantragten Zulassung der Livetunes Network GmbH bedienen werde, die als Auftragnehmerin der Antragstellerin das Programm produzieren werde.

Am 12.03.2013 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl einen technischen Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ fernmeldetechnisch realisierbar ist und eine Versuchsbetriebsbewilligung gemäß Artikel 15.14 VO Funk erteilt werden kann.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Antragstellerin

Die Entspannungsradio Gesellschaft mbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren Stammkapital EUR 35.000,- beträgt, wovon die Hälfte einbezahlt ist. Selbständige vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsradio Gesellschaft mbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Gesellschafterin der Entspannungsradio Gesellschaft mbH ist zu 100 % die Jupiter Medien GmbH (FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis).

Die Gesellschafterstruktur der Jupiter Medien GmbH besteht wie folgt: Mag. Florian Novak hält EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals. Selbständige vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak.

Die Jupiter Medien GmbH ist, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin, außerdem Mehrheitseigentümerin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (95 %) und der Livetunes Network GmbH (74,9 %).

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren Stammkapital EUR 170.000,- beträgt, wovon EUR 70.000,- einbezahlt sind. Selbständige

vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist – neben den 95 % der Jupiter Medien GmbH – zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien).

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-.

Jeweils weitere 12,55 % (das entspricht EUR 4.392,50) der Anteile an der Livetunes Network GmbH stehen im Eigentum der echo medienhaus ges.m.b.h. (FN 64424 t beim Handelsgericht Wien) bzw. der Kobza Media GmbH (FN 323491 y beim Landesgericht Korneuburg).

Die echo medienhaus ges.m.b.h. steht im Alleineigentum der A.W.H. Beteiligungsgesellschaft Wien (FN 55464 s beim Handelsgericht Wien), welche ihrerseits im Alleineigentum des Verbandes der Wiener Arbeiterheime steht.

Die Kobza Media GmbH steht im Alleineigentum der Mala-Privatstiftung (FN 265751 k beim Landesgericht Korneuburg). Geschäftsführer sowohl der Kobza Media GmbH wie auch Erstbegünstigter der Mala-Privatstiftung ist Herr Rudolf Kobza.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Zulassungen nach dem PrR-G

Die Jupiter Medien GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Entspannungsgrundfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters war die Entspannungsgrundfunk Gesellschaft mbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.01.2013, KOA 1.011/13-003, Inhaberin einer Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität für die Veranstaltung „Wiener Eistraum 2013“ vom 17.01.2013 bis zum 17.03.2013.

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Die Antragstellerin verbreitet ihr Programm „LoungeFM“ derzeit im Web; unter anderem ist ihr Programm „LoungeFM“ seit 01.04.2008 auch auf der Homepage von <http://www.derstandard.at> integriert (<http://www.derstandard.at/radio>). Ferner wird ihr Programm in diversen österreichischen Kabelnetzen (UPC-Netze) verbreitet.

Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltet die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 laufend Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Mit Bescheid der KommAustria vom 14.09.2012, KOA 1.101/12-060, wurde ihr die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität für die Veranstaltung „Vienna City Marathon 2013“ vom 18.03.2013

bis zum 20.04.2013 erteilt. Zuletzt wurde ihr die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltungen „Die Nacht der 1000 PS“ im Zeitraum vom 09.01.2013 bis zum 16.01.2013 erteilt (Bescheid der KommAustria vom 07.01.2013, KOA 1.101/13-004).

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid vom der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt; die Inbetriebnahme erfolgte am 02.05.2011.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität für Veranstaltungen in Wien, zuletzt für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier“ vom 27.11.2012 bis 30.12.2012 (Bescheid der KommAustria vom 27.07.2012, KOA 1.101/12-034).

Veranstaltung

Die Veranstaltung „Sand in the City“ findet vom 25.04.2013 bis zum 08.09.2013 auf dem Areal des Wiener Eislaufvereins am Heumarkt in Wien (Lothringerstraße 22 in 1030 Wien) statt und wird von der Heumarkt Veranstaltungs GmbH in Wien veranstaltet.

Die Veranstaltung steht unter dem Motto: „Sand spielen und Strandfeeling wo im Winter Esgelaufen wird? Hunderte Tonnen feinster Quarzsand, Palmen, unterschiedliche Liege- und Sitzmöglichkeiten sowie internationale Speisen und Getränke machen es möglich. Die Gestaltung des Platzes am Heumarkt sorgt für das Urlaubsfeeling mitten in der City und das den gesamten Sommer lang bei freiem Eintritt.“

Nach dem Antragsvorbringen wird den Gästen neben der Gastronomie auch ein abwechslungsreiches Programm geboten. „Auf ‚Sand in the City‘ kann man nicht nur kulinarische Genüsse erleben und bei chilliger Musik entspannen, sondern auch Sport betreiben. Beachsoccer, Beachvolleyball und Boccia stehen den ‚urlaubshungrigen‘ Gästen zu Verfügung. Spiele und Wettbewerbe im Sand, sowie besondere Spielgeräte bieten den Inhalt der Kids-Area und sollen auch den kleinsten Gästen einen unvergesslichen Aufenthalt in ‚Sand in the City‘ garantieren. Heuer verfügt ‚Sand in the City‘ über ein breites Angebot für Kleinen: Von der Firma Eisner/Luna Park wird voraussichtlich ein betreuter Kinderbereich mit Elektro-Karts, einem Riesen-Trampolin und vieles mehr angeboten. Während sich die Eltern richtig am Strand entspannen, haben die little pirates Action pur im Kinderbereich.“

Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Sand in the City“, die vom 25.04.2013 bis zum 08.09.2013 stattfindet.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt. Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das für das beantragte Eventradio geplante Wortprogramm dient der Begleitung der jährlich stattfindenden Veranstaltung „Sand in the City“.

Zeitlich gliedert sich das geplante Programm in eine Vorbereitungsphase (21.04.2013 bis 24.04.2013) und eine Veranstaltungsphase (25.04.2013 bis 21.07.2013).

Im Mittelpunkt der redaktionellen Vorberichterstattung steht, die Wienerinnen und Wiener als auch die Touristen umfassend über die Vorbereitungsmaßnahmen zu informieren und countdown-ähnlich über die Eröffnungsveranstaltung zu berichten.

In der Veranstaltungsphase sollen die Wienerinnen und Wiener als auch die Touristen auf die Veranstaltung „Sand in the City“ aufmerksam gemacht und für einen Besuch mobilisiert werden. Im Mittelpunkt steht eine ausführliche Berichterstattung und Informationen über das Programm und die sportlichen Möglichkeiten, um den Besucherinnen und Besuchern den nötigen Überblick zu verschaffen und insbesondere auf die Neuerungen 2013 hinzuweisen. Es sollen Interessierte und potentielle Besucher über Wissenswertes rund um die Veranstaltung informiert werden (z.B. zu Programmhighlights, kulinarische Einblicke, sportliche Angebote, Aktivitäten für die Kleinsten, Informationen zu Restriktionen bei Alkoholkonsum und Umweltschutz, Verhalten bei Notfällen).

Die redaktionell gestaltete Rubrik „Wiener Strandreport“ bietet Wissenswertes und Hintergrundinformationen wie Anreise, Programmänderungen und sportliche Angebote im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Der Ticker „Was ist los am Strand“ informiert zu kulinarischen Erlebnissen, aktuellen Programmhighlights für Groß und Klein und rückt das Publikum in den Mittelpunkt. Besucher der Veranstaltung melden sich mit Empfehlungen, Wünschen und Erlebnissen zu Wort. Die Sendezeit für dieses redaktionelle Angebot ist insgesamt mindestens sechs Mal am Tag entweder zur vollen oder zur halben Stunde abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte. Sollte die Eventberichterstattung zur halben Stunde ausgespielt werden, kann sich – abgestimmt auf den zuvor ausgespielten Programmteil (bzw. Werbeblock) – der genaue Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags um maximal sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunde verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen zu gewichten, sie beträgt jedoch jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

Im Programm „LoungeFM“ sollen außerdem die im Rahmen der Veranstaltung „Sand in the City“ geplanten Einzelveranstaltungen berücksichtigt werden. Im Rahmen der Eventveranstaltung „Sand in the City“ ist unter anderem die Veranstaltung „Salsa in the City“ geplant, die sich dem größten Open Air Salsa Spektakel bei „Sand in the City“ widmet. Die wöchentliche Veranstaltung „Salsa in the City“ wird voraussichtlich jeden Samstag von 17:00 bis 23:30 Uhr stattfinden. Als besonderes Highlight ist jeden Samstag um etwa 22:00 Uhr eine Salsa Show mit nationalen und internationalen Künstlern geplant. Zusätzlich ist einmal im Monat an einem Dienstag oder an einem Donnerstag im Rahmen der Veranstaltung „Sand in the City“ eine Veranstaltung der Wiener Exekutive unter dem Namen „Red Passion Night“ geplant und jeden Freitagabend gibt ein renommierter DJ live der Veranstaltung „Sand in the City“ die Ehre.

Zusätzlich zu den redaktionellen Elementen wird im Programm mindestens zehn- bis zwölffach am Tag ausdrücklich auf das Selbstverständnis als „Sand in the City – Radio“ verwiesen. Jeweils zur vollen Stunde werden Nachrichten ausgestrahlt. Das Programm soll als hochprofessionelles Privatradios wahrgenommen werden, welches vertrauten Hörgewohnheiten entsprechend der Veranstaltung „Sand in the City“ einen idealen Programmrahmen bieten soll.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 20 %:

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06.00 bis 18.00 Uhr	15 – 20 %	5 – 10 %	5 – 10 %
18.00 bis 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 bis 06.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Die Entspannungsradio Gesellschaft mbH verfügt als bestehende Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen. Zudem bedient sie sich zur Umsetzung der beantragten Zulassung der Livetunes Network GmbH. Diese war bereits mehrfach Veranstalterin von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität und übernahm zudem bereits in der Vergangenheit als Auftragnehmerin der Entspannungsradio Gesellschaft mbH und der Entspannungsradio Gesellschaft mbH die Produktion des Programms, das von der Entspannungsradio Gesellschaft mbH bzw. der Entspannungsradio Gesellschaft mbH im Zuge mehrerer erteilter Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zusammenhang mit mehreren Veranstaltungen in Wien (siehe oben) verbreitet wurde.

Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen, der über langjährige Erfahrung im Bereich der Hörfunkveranstaltung verfügt. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak, der ebenso seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Vorgesehen sind weiters ein Chefredakteur, ein Marketingleiter, ein Sprecher (Station Voice), ein Vollzeitäquivalent im Bereich Office Management/Dispo, eine Sekretariatskraft, ein Vertriebsleiter, zwei Vertriebsmitarbeiter sowie ein Halbzeitäquivalent im Bereich Produktion/Technik/IT.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Vor allem ist von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen; der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund EUR 2.400,- veranschlagt. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von EUR 490,-. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien.

Die der Livetunes Network GmbH erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung der Veranstaltungen „Vienna City Marathon 2013“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität endet mit Ablauf des 20.04.2013 (Bescheid der KommAustria vom 14.09.2012, KOA 1.101/12-060).

Für den beantragten Sendezeitraum wurde darüber hinaus keine auf der gegenständlichen Übertragungskapazität basierende Zulassung nach dem PrR-G vergeben.

Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht, eine Zustimmung liegt vor. Aus frequenztechnischer Sicht kann eine

Bewilligung gemäß 15.14 der VO - Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

Am 23.08.2012, KOA 1.193/12-047, wurde die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ aufgrund eines Antrags auf Zuordnung zwecks Neuschaffung eines Versorgungsgebietes im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den weiteren Tageszeitungen Standard und Presse sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G ausgeschrieben. Ende der Ausschreibungsfrist war der 25.10.2012, das Zuordnungsverfahren ist noch anhängig.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten und die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

4. Rechtliche Beurteilung

Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Sand in the City“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass vom 25.04.2013 bis zum 08.09.2013 auf dem Areal des Wiener Eislaufvereins am Heumarkt in Wien eine Veranstaltung unter der Bezeichnung „Sand in the City“ stattfinden wird. Nach Auffassung der KommAustria geht diese Veranstaltung über die in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl die Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll vom 21.04.2013 bis zum 21.07.2013 dauern und umfasst damit den Veranstaltungszeitraum vom 25.04.2013 bis zum 08.09.2013, zuzüglich einer viertägigen Vorbereitungsphase der Veranstaltung.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen („Der Wiener Stadtreport“ oder „Was ist los am Strand“) manifestiert. Zudem hat die Antragstellerin auch für die beantragte Zeit der Vorbereitung, die der eigentlichen Veranstaltung vorausgeht, dargelegt, dass eine Vorberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber

zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Entspannungsradio Gesellschaft mbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Sand in the City“ findet vom 25.04.2013 bis zum 08.09.2013 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Entspannungsradio Gesellschaft mbH richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 21.04.2013 bis zum 21.07.2013.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Vorbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ wurde aufgrund eines Antrags auf Zuordnung zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes im Sinne des § 12 Abs. 3 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G von der KommAustria am 23.08.2012 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den weiteren Tageszeitungen Standard und Presse sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G ausgeschrieben. Ende der Ausschreibungsfrist war der 25.10.2012. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Verfahrensdauer ist nicht ausgeschlossen, dass während des beantragten Zulassungszeitraumes der Ereignishörfunkzulassung eine rechtskräftige bzw. rechtswirksame Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität iSd § 10 Abs. 1 PrR-G erfolgt.

In einer solchen Konstellation – ein Antrag auf Ereignishörfunk überschneidet sich mit einem Antrag auf eine „reguläre“ zehnjährige Frequenzzuordnung – ist nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats davon auszugehen, dass auch jene Übertragungskapazitäten für Ereignishörfunk herangezogen werden können, über welche ein Dritter – mangels Abschlusses des „regulären“ Zulassungsverfahrens oder auch aufgrund der Suspensivwirkung einer Berufung gegen diese Zulassungserteilung – noch kein Programm verbreiten darf. Die Zulassung für den Ereignishörfunk ist dabei unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses des Hauptverfahrens zu erteilen (BKS 18.06.2007, 611.180/0001-BKS/2007), was mit Spruchpunkt 2. verfügt wurde. Das wirtschaftliche Risiko des Eintritts der auflösenden Bedingung trifft in diesem Fall den Antragsteller.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 4.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer

Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 5. erteilt.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 19. März 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Entspannungsradio Gesellschaft mbH, Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, z.H. Mag. Florian Novak; **amtssigniert per E-Mail an novak@lounge.fm**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.101/13-007

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT					
2	Standort	Donaukanal					
3	Lizenzinhaber	Entspannungsradio Gesellschaft mbH					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	103,20					
6	Programmname	Lounge FM					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33		48N12 52	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78					
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,0					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°					
15	Polarisation	vertikal					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	19,0	18,0	17,0	16,5	16,0	16,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	16,0	16,0	16,0	16,5	17,0	18,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	19,0	20,0	21,0	21,5	22,0	22,5
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	23,0	23,5	24,0	24,0	24,0	24,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	23,5
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	23,0	22,5	22,0	21,5	21,0	20,0
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	Land A hex hex	Bereich C hex hex	Programm 60 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen:						